

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage
in 17337 Uckerland OT Bandelow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 23. Mai 2023

Die Firma Bioenergie Wolters GmbH, Bandelow 81 in 17337 Uckerland OT Bandelow, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Bandelow 81 in 17337 Uckerland OT Bandelow, in der Gemarkung Bandelow, Flur 5, Flurstücke 177, 207, 208, 209 und 210, eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V sowie 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach der Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Gärrestseparationsanlage der Biogasanlage um eine Anlage mit Wärmezentrale und Abluftreinigungsanlage zur Trocknung der separierten festen Gärreste.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben lässt am geplanten Standort, welcher durch die vorhandene benachbarte Tierhaltungsanlage vorgeprägt ist, auf Grund irrelevanter Emissionen/Immissionen, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur

- Emissions-/Immissionsminderung durch Installation einer Abluftreinigungsanlage an der geplanten Anlage zur Separation/Trocknung des Gärrestes,
- ordnungsgemäßen Lagerung der verwendeten, wassergefährdenden Stoffe,
- ordnungsgemäßen Verwertung der anfallenden Gärreste mit dem Abschlammwasser aus der Abluftreinigungsanlage

und auf Grund der Ausführung der geplanten Anlagenteile in geschlossener Bauweise, mit geeigneten Sicherheitseinrichtungen entsprechend dem Stand der Technik keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Wirkungsbereich vorhandenen relevanten Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützte und sonstige Biotope erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West